



Universitätsbibliothek Paderborn

**landfrid || durch Kayser Car||ol den funfftent:|| vff dem
Reichs=||tag zu Worms**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Von auffgerichtem Landtfriden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14316

solchs Landtfridets / wie ob stot/stracks oñ ynred stachkommen / als lieb jnen vnd ir yedem sey / vnser vñ des Reichs schwer vngnad / auch die vor: gemelten peen zu vermeyden.

Von auffgerichtem Landtfriden.

GUnd erstlich als vff dem gehalte Reichstag zu Freyburg im Breis gew/etlich artickel vnsers Keyserlichen Landtfridens / des erste gehalten Reichstags zu Worms vff gericht weiter vereinigte vñ declarirt sein / der selb̄ etlich yezo alhied durch vns / auch Chirfürsten / Fürster vnd andere Stend alhie versamlet / widerumb erneuert / approbiert / auch etlich weiter erklert / etlich geenderte vnd gebessert / wie ob gemeldt / vnd hernach volgt. Und anfänglich bereffendeden artickel vnsers Landtfridens / also ansahende. Ob auch wider diesen Landtfriden vñ vnser gebot yemants beraubt. ic. Haben wir vns mit den Stendē so alhie yzo erschynen sein / vertragen / vereinige / vñ bey den pflichten damit wir vnd vnser yeder dem heiligen Reich verwant ist / zu halten vnd zu volnyhen / verwillige vnd verpflicht / vnd thun das hemicd sem brieff / das hinfür vnser keiner den andern / noch den seinen / geuer / lich zuschübe / zusehen / noch des andern beschedigern wið diesen Landtfriden / keiner vnder / ober durchschleiß / fürschübe / noch ander vergünstigungen / wie ob gemeldt / geben / thün oder gestatten / sunder wa vnser einer des andern fridbrüchigen / beschediger / innen oder gewar / oder zu frischer that ermant würt / oder die ankomen oder betreten mag / gegebenen vnuerzo genlich / vnd mit ernst vnd fleiß nach eylen / handlen vnd fürnmen sol / als wer es sein selbs sach. Und wie das der beuelte Artickel des Landtfridens weiter vffführt. Desgleichen sollen wir vñ vnser yeder / wie ob gemeldt / bey vnsren Amtleuten / vnderthanen vñ verwanten ernstlich verfügen / vnd verschaffen / auch jnendas in ir pflichte binden / solcha / wie ob gemeldt / auch gretewlichen zu halten vnd zu volnyhen / vnd des in iren Ämtern vnd beuelhen fleissig vff sehens zu haben / damit dem Landtfriden gelebt vnd nachkommen / vnd solch geuerlich zuschübe / durch vnd vnderschleiß / auch ander fürschübe vñ vergünstigung / fürkommen nit gehon noch gestalt werden in kein weis sunder geuerd.

Vnd ob yemahit dem heiligen Reich vnderworffen/vnß Churfürsten/
Fürsten oder andere Stend/so dem heiligen Reich auch vnderworf-
fen/vnd in des Reichs hilff/wie ob geschriben stot/auchgezogen sein/
wider den vffgerichten Landtfriden/vergeweigen/beuheden/abbla-
gen/bekriegen/oder darmit gewalt oñ recht nemen würd in dem sel-
ben/so das zufrischer that beschehe/sollen alle die/so des ermant/oder
für sich selbs innen werden/nach ylen/helfsen retten/vnd behalten/alles
nach laut/nd vermög vnsers vnd des heiligen Reichs Landtfriden
vnd des selben ordnung. Ob aber zu frischer that niches gehandelt wor-
den wer/oder het mögen/vnd die thäter/ire helsfer/anheng vñ fürschüt-
ter/von vnß oder vnsrem Cammergericht in die Acht/alles nach laut
des heiligen Reichs vffgerichten ordnung/denunciirt worden were
vnd dan solch denunciation/ auch der geistlich Ban/so nach laut vñ
ser vnd des Reichs ordnung zühilff der denunciation erlangt werde
mög/so fer der kläger oder wüffer des begert/in des willen es alle zeit
ston sol/kein hilff oder fürstandt in sachen bringen oder geben wolte/
Als dan sol der hauptman in dem bezirk/da die thäter/helsfer vnd
anhänger wonen oder sein/mitsamme seinen zu geordneten zusammen-
kommen/radtschlagen vnd fürnehmen/damit der Landtfrid gehandhabt
vnd die beschediger gestraft werde. Doch dem obgemelten artickel das
der thäter mit der that in die Acht gefallen sein sol/vnabbrücklich.

Von der pein der überfarer diser ordnung.

Vnd welch er dise vnsre ordnung vnd verpflichten/verachten/vnd
der nit volg thün/vnd verschaffen/oder lessig/oder seumig darin er-
schyn/vnd das selbig kündich vnd vulnigenbar sein würd/den oder
die selben erkennen/erkleren wir hie mit darch solch verachtung in die
pein des feßbuchs gefallen/vnd das als dan gegen den selben mit de-
nunciation/erklerung/execution/vnß inbringung solcher pein vnd
anderer straff/durch vnß vnd die verordneten vnsrer Stateli-
regiment/oder vnsrer Reysertlich Cammergerichte/strenglich vnd vn
ableßlich procediert/fürgenommen/vnd gehandelt werden sol vñ mög
wie sich nach laut vnd auf weysung vnß Landtfridens/vnd sunst
gedürt.